



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 24

Bayreuth, 19. Oktober 2023

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2023 im Bereich des Landkreises Bayreuth

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), in der aktuell geltenden Fassung, unterliegen folgende Sonn- und Feiertage sowie der Buß- und Betttag als sogenannter "Stiller Tag" einem besonderen Schutz:

An den nachfolgend genannten Tagen sind verboten:

1. An **Allerheiligen** (01. November 2023) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
2. Am **Volkstrauertag** (19. November 2023) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
3. Am **Buß- und Betttag** (22. November 2023) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) Sportveranstaltungen,
 - d) sowie während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Für den Buß- und Betttag, der kein gesetzlicher Feiertag mehr ist, gilt ferner die Regelung, dass den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern das Recht zusteht, der Arbeit fern zu bleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Ferner entfällt am Buß- und Betttag an den Schulen aller Gattungen der Unterricht.
4. Am **Totensonntag** (26. November 2023) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind erlaubt.

An den genannten Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

1. Alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den obengenannten Verboten nach Art. 2, 3 und 4 des Feiertagsgesetzes Befreiung erteilen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass wirtschaftliche Gründe des Veranstalters keine Befreiung rechtfertigen können. Im Zusammenhang mit Tanz- oder Diskothekenbetrieb liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung an stillen Tagen daher in aller Regel nicht vor.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die obengenannten Verbotsbestimmungen des Feiertagsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Bayreuth, 5. Oktober 2023

Landratsamt
Wiedemann
Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Creußener Gruppe
(Landkreis Bayreuth)
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 10, 16 - 19 der Verbands-
satzung und Art. 41 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemein-
deordnung (GO) erlässt der Zweckver-
band folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit
festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.271.880 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.505.035 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen wer-
den nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Ver-
mögenshaushalt werden auf 2.235.000 Eu-
ro festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht
erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht er-
hoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird auf
1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefass-

ten Haushaltsstellen sind jeweils gegen-
seitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Ja-
nuar 2023 in Kraft.

Creußen, 10. Oktober 2023
**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Creußener Gruppe**
Martin Dannhäuser
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anla-
gen liegt bis zur nächsten amtlichen Be-
kanntmachung einer Haushaltssatzung
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemein-
schaft Creußen, Bahnhofstraße 11,
95473 Creußen, während der allgemeinen
Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht-
nahme auf.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung Haager Gruppe
(Landkreis Bayreuth)
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff.
der Gemeindeordnung (GO) erlässt der
Zweckverband folgende Haushaltssat-
zung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit
festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 82.165 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 116.485 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind
nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Ver-
mögenshaushalt werden nicht festge-
setzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht
erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht er-
hoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird auf
13.600,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefass-
ten Haushaltsstellen sind jeweils gegen-
seitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Ja-
nuar 2023 in Kraft.

Haag, 10. Oktober 2023
**Zweckverband zur Wasserversorgung
Haager Gruppe**
B. Kasel
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anla-
gen liegt bis zur nächsten amtlichen Be-
kanntmachung einer Haushaltssatzung
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemein-
schaft Creußen, Bahnhofstr. 11,
95473 Creußen, während der allgemeinen
Geschäftsstunden zur öffentlichen Ein-
sichtnahme auf.

Inhalt:

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2023 im
Bereich des Landkreises Bayreuth

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserver-
sorgung der Creußener Gruppe (Landkreis Bayreuth) für
das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserver-
sorgung Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das
Haushaltsjahr 2023